

# AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

---

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Veränderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg 91

Verordnung über die Veränderung der Superintendenturen Eisenberg und Rudolstadt-Saalfeld 92

### VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen - ARRG - vom 28. Mai 1998 92

Berichtigung der Änderung der Ordnung für den Prüfungsausschuß vom 28. April 1998 94

### FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen 94

Freie Jugendwartstelle in der Superintendentur Gotha-Gräfentonna 97

Freie Stelle eines/r Jugendwartes/in in der Superintendentur Waltershausen/Ohrdruf 97

Ausschreibung der Stelle eines B-Kirchenmusikers in Eisenberg, Superintendentur Eisenberg 98

Ausschreibung der Stelle eines/einer Küsters/Küsterin in Verbindung mit der Verwaltungsstelle in der in der Kirchgemeinde Schmölln, Superintendentur Altenburger Land 98

### AMTLICHE MITTEILUNGEN

Berichtigung in der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz -AZuWG- vom 18. November 97 99

Staatliche Anerkennung des Martin-Luther-Gymnasium 99

Kirchgemeindesiegel für Uhlstädt, Weißbach, Weißen, Partschefeld - Gültigkeitserklärung - 99

---

## A. Gesetze und Verordnungen

---

Veränderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 55 Abs. 3 der Verfassung in seiner Sitzung vom 28. April 1998 einstimmig folgende Verordnung über die Veränderung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg beschlossen:

§ 1

Neuordnung der Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg

1. Die Kirchgemeinden **Spechtsbrunn, Lichtenhain** mit Predigerstelle **Hasenthal** und **Haselbach**, die als Kirchspiel gemäß § 33 Abs. 1 der Verfassung unter einer gemeinsamen Pfarrstelle verbunden sind, werden ab 01. April 1998 aus Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld entlassen und der Superintendentur Sonneberg zugeordnet.
2. Infolge der in § 1 Nr. 1 geregelten Umgliederung verändert sich die Zahl der Gemeindepfarrstellen, die von der Landessynode am 04. April 1998 festgelegt und durch Verordnung des Landeskirchenrates vom 21. April 1998 fortgeschrieben worden ist, wie folgt: Die Superintendenturen Rudolstadt-Saalfeld, Aufsichtsbezirk Meiningen, hat nunmehr 41 Gemeindepfarrstellen; die Superintendentur Sonneberg, Aufsichtsbezirk Meiningen, 19 Gemeindepfarrstellen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01. April 1998 in Kraft.

Eisenach, den 28. April 1998  
(28.4./A 120)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Verordnung über die Veränderung der Superintendenturen Eisenberg und Rudolstadt-Saalfeld

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 55 Abs. 3 der Verfassung in seiner Sitzung vom 26. Mai 1998 folgende Verordnung über die Veränderung der Superintendenturen Eisenberg und Rudolstadt-Saalfeld beschlossen:

§ 1  
Neuordnung der Superintendenturen Eisenberg und Rudolstadt-Saalfeld

Nachdem alle Beteiligte zugestimmt haben, wird folgende Umgliederung von Kirchgemeinden festgelegt:

- (1) 1. Die Kirchgemeinden **Uhlstädt** mit den Kirchgemeinden **Partschefeld, Weißbach** und **Weißen** mit der Predigtstelle **Weißenberg**, die als Kirchspiel gemäß § 33 Abs. 1 der Verfassung in einer Pfarrstelle verbunden sind,  
  
sowie die  
  
2. Kirchgemeinden **Zeutsch, Niederkrossen** und **Beutelsdorf**, die als Kirchspiel gemäß § 33 Abs. 1 der Verfassung in einer Pfarrstelle verbunden sind,  
  
werden ab 01. April 1998 aus der Superintendentur Eisenberg entlassen und der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld zugeordnet.

- (2) Damit verändert sich die Zahl der Gemeindepfarrstellen, die von der Landessynode am 4. April 1998 festgelegt und durch Verordnung des Landeskirchenrates vom 21. April 1998 fortgeschrieben worden ist, wie folgt:

Die Superintendentur Eisenberg im Aufsichtsbezirk Gera hat nunmehr 29,75 Gemeindepfarrstellen; die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld im Aufsichtsbezirk Meiningen 42,00 Gemeindepfarrstellen.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

Eisenach, den 26. Mai 1998  
(26.5./1230 K 200; 1377 K 200)

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche  
in Thüringen*

*Hoffmann  
Landesbischof*

---

## B. Verträge und Vereinbarungen

---

Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen -ARRG

Vom 28. Mai 1998

Der gemäß § 14 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (ARRG vom 11. November 1991 - ABl. 1992, S.17) errichtete Schlichtungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1998 die nachstehende Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 2 ARRG) beschlossen:

§ 1

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Landeskirchenamt unterstützt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Landeskirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben verantwortlich.

§ 2

(1) Der Schlichtungsausschuß beschließt sowohl im Fall einer Einwendung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ARRG) als auch im Fall einer Nichteinigung (§ 13 Abs. 4 Satz 2 ARRG) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der er zu-letzt Gegenstand der Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuß muß dem entsprechen. Der Schlichtungsausschuß ist an den Antrag gebunden, er darf jedoch redaktionelle Angleichungen vornehmen und gegebenenfalls einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beschließen.

(3) Hält der Schlichtungsausschuß eine vom Antrag inhaltlich abweichende Regelung für geboten, so gibt er der Arbeitsrechtlichen Kommission Gelegenheit, hierüber zu beschließen. Entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig, so ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß beendet.

(4) Anträge an den Schlichtungsausschuß sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre übrigen Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.

§ 3

(I) Beteiligte sind die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß betreiben, und die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Schlichtungsantrag ausdrücklich widerspricht, ist ebenfalls Beteiligte.

(3) In der mündlichen Anhörung darf für jede Beteiligte nur ein Vertreter oder eine Vertreterin auftreten.

§ 4

(1) Der Schlichtungsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen nach Anhörung der Beteiligten (§ 14 Abs. 4 Satz 1 ARRG).

(2) Sitzungen werden nach Bedarf und in der Regel erst nach kurzer, hinreichender schriftlicher Vorbereitung des Verhandlungsgegenstandes durch die Beteiligten anberaumt.

(3) Der oder die Vorsitzende ernaumt die Sitzungen des Schlichtungsausschusses an und bestimmt die Zeit im Benehmen mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Ort.

§ 5

(1) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Befügung der hierzu eingerichteten Unterlagen geladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf der oder die Vorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 6

(1) Der Schlichtungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses verhindert, an der Sitzung vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen, so wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

(3) Die Verhinderung stellt das Landeskirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 7

Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses.

## § 8

(1) Ein Beschluß ist angenommen. Wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig

(2) Die Beschlußfassung erfolgt geheim.

(3) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf der oder die Vorsitzende den Beschluß, nicht jedoch den Gang der Beschlußfassung, erläutern.

## § 9

(1) Über die Sitzung und das Beschlußergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von dem oder der mit der Protokollführung Beauftragten und von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben.

(7) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten, Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Landeskirchenamt. Abschriften erhalten die Beteiligten und die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

## § 10

Für die Zuleitung und Bekanntmachung der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt § 13 Abs. 1 ARRg entsprechend.

## § 11

(I) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen bekanntgemacht.

Eisenach, den 28. Mai 1998  
(R 148 A)

*Schlichtungsausschuß  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz*

*der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Die Vorsitzende  
I. Friedländer*

## Berichtigung der Änderung der Ordnung für den Überprüfungsausschuß vom 28. April 1998 (Amtsblatt Seite 84):

Im Einleitungssatz muß es wie folgt lauten:

**"Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der  
Verfassung ... beschlossen:"**

Eisenach, den 11. Juni 1998  
(A 860)

*Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning i.V.  
Oberkirchenrat*

---

## C. Freie Stellen

---

### Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Ebeleben*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen in Bad Frankenhausen, mit der Kirchengemeinde Rockstedt, im 1. Erledigungsfall;
2. *Kapellendorf*, Superintendentur Apolda-Buttstädt in Apolda, mit den Kirchengemeinden Kapellendorf, Frankendorf, Hammerstedt, Herressen, Oberndorf und Sulzbach, im 1. Erledigungsfall;

3. *Udestedt*, Superintendentur Apolda-Buttstädt in Apolda, mit den Kirchgemeinden Eckstedt, Großmölsen, Bachstedt und Markvippach, im ständigen Wahlrecht der Kirchgemeinde.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 3. sind bis zum 15.08.1998 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

**Zu Ebeleben:**

Ebeleben mit Rockstedt hat 3.777 Einwohner davon 947 evangelische Christen, dazu zwei große Einrichtungen des Diakonischen Werkes mit entsprechend vielen kirchlichen Angestellten.

Ebeleben liegt 16 km von Sondershausen und 7 km von Schlotheim entfernt, wo sich ebenso wie in Sondershausen ein Gymnasium befindet.

Kindergarten, Grundschule, Regelschule und gute ärztliche Versorgung sind in Ebeleben.

Die bisherige Stelleninhaberin wurde vom Landeskirchenrat in eine andere Stelle berufen.

Predigtstätten:

St. Bartholomäus - Gemeinde Ebeleben und - 14 tägig - in der Kirchengemeinde Rockstedt.

Weitere Gottesdienste je nach Bedarf der Institutionen.

Kirchliches Leben:

Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand weiß sich für das kirchliche Leben mit verantwortlich.

Christenlehre: Ebeleben z. Zt. nur eine Gruppe (15 Kinder)  
Rockstedt - 11 Kinder

Konfirmanden: Ebeleben (Vor- u. Konfirmanden) 20  
Rockstedt (Vor- u. Konfirmanden) acht

Jugendarbeit: wird zum Teil Gemeinde übergreifend in vielfältigen Aktivitäten vom Jugendwart wahrgenommen.  
Rockstedt: sieben Teilnehmer (Gruppe 14 tägig)  
Ebeleben: 14 Teilnehmer (Gruppe 14 tägig)

Weitere Gruppen, die von Gemeindegliedern mit getragen werden:

- Chor (in Zusammenarbeit mit katholischen Christen, wöchentlich)
- Frauenkreis (einmal monatlich)
- Senioren (einmal monatlich)

1996

Taufen: 11  
Trauungen: fünf  
Bestattungen: acht

Die Stelle der Kantorin (vorher Kantorkatechetin) 75% - ist zur Zeit noch nicht wieder besetzt.

Die Kantorin nimmt auch den wöchentlichen Dienst in den Einrichtungen des Diakonischen Werkes, Karl-Marien-Haus und Rehabilitationswerkstatt wahr. Das gemeindliche Leben, insbesondere auch die Gottesdienste, werden durch die Angehörigen der Einrichtungen geprägt und mitgetragen. Denkbar ist die Besetzung der offenen Stellen durch ein Pfarrerehepaar, das die pfarramtlichen und kantoralen Aufgaben wahrnimmt.

Gebäude:

Das Umfeld des Pfarrhauses Ebeleben wurde neu gestaltet. Die Gemeinderäume sind großzügig und hell, mit großem Kirchsaal, der als Winterkirche dient.

Die Restaurierung des Kirchengebäudes wurde in Ebeleben durch den Kirchenvorstand geleitet, seine Fertigstellung ist absehbar.

Die Pfarrwohnung wird durch Gasheizung versorgt und ist ebenfalls hell und sehr großzügig geschnitten.

In Rockstedt wurde das alte Fachwerk - Pfarrhaus von Grund auf saniert und für die Gemeindebelange umgebaut. Die 1. Etage wird vom Jugendwart bewohnt, der zugleich Lektor ist.

Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Da die bisherigen Pfarrstelleninhaber die bis 1996 immer zugleich Superintendenten, und so in ihrer Initiative vielfach gebunden waren, ist in Sachen Besuchsdienst großer Nachholbedarf.

Ein Besuchsdienstkreis müßte u. U. ins Leben gerufen werden. Insbesondere sollte der (die) neue Pfarrstelleninhaber(in) verstärkt Verbindung zu Eltern, Kindern und jungen Erwachsenen pflegen.

Der Aufbau eines Posaunenchores wird zur Zeit geplant. Der ehrenamtliche Leiter sollte unterstützt werden.

Einen Gesprächskreis über Glaube und Leben auf der Grundlage der Heiligen Schrift braucht z. B. die Gemeinde. Und der Kirchenvorstand hofft auf die Mithilfe bei der Fertigstellung der Kirchensanierung.

Der (die) künftige Pfarrer (in) sollte nicht "Herr" bzw. "Herrin" der Gemeinde sein wollen. Aus einer tiefen Verbundenheit zu unserem Herrn, Jesus Christus, sollte es ihm

(ihr) selbstverständlich sein, daß "alle , die mit Ernst Christen sein wollen" (Martin Luther), gemeinsam die Gemeinde leiten und nach neuen Wegen Ausschau halten.

- in Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus.

### **Zu Kapellendorf:**

Die Gemeindekirchenräte des vakanten Kirchspiels Kapellendorf beantragen die Ausschreibung der Pfarrstelle Kapellendorf. Zum Pfarramt Kapellendorf gehören die Filialgemeinden Hammerstedt, Frankendorf, Oberndorf, Sulzbach und Herressen mit insgesamt 750 evangelischen Gemeindegliedern.

In den letzten zwei Jahren gab es acht Taufen, vier Trauungen, 10 Bestattungen. Die Christenlehre ist zukünftig von dem/der Pfarrstelleninhaber/in zu übernehmen. Die Pfarrstelle hat sechs Predigtstellen, zwei bis drei Gottesdienste sonntags werden erwartet. Die Gemeindekirchenräte streben an, daß durch Erweiterung des Kirchspiels das Pfarramt mit 100% eingestuft werden kann.

### Ort:

Kapellendorf liegt im Städtedreieck Apolda/Jena/Weimar. Alle Schularten und Krankenhaus in der Kreisstadt Apolda, Buslinie 10 km, nächste Arztpraxis in Kapellendorf.

### Die Kirchen:

Der Zustand der Kirchen von Kapellendorf und Herressen ist sehr gut, die anderen Kirchen sind unterschiedlich renovierungsbedürftig.

### Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist sehr geräumig, zur Dienstwohnung gehören Arbeitszimmer, Küche, Bad, Wohnzimmer, Eßzimmer, Schlafzimmer, drei Kinderzimmer, Gästezimmer. Im Pfarrhaus befindet sich auch ein Rüstzeitheim und ein Jugendkeller.

### Erwartungen:

Die Räume des Rüstzeitheimes und das Gelände am Pfarrhaus mit sich daneben befindender Kirche können gute Möglichkeiten für die weitere Arbeit mit sich bringen. Die Gemeindekirchenräte erwarten aber, daß die Gemeindearbeit Vorrang haben soll.

### **Zu Udestedt:**

### Die Pfarrstelle:

Die Gemeinde Udestedt mit den eingemeindeten Kirchgemeinden Eckstedt, Großmölsen, Bachstedt und Markvippach hat ca. 2.000 Einwohner, davon 961 evangelisch.

Im Kirchspiel gab es 1995 acht Taufen, neun Konfirmationen, zwei Trauungen und 10 Bestattungen.

In Udestedt war wöchentlich Gottesdienst. Hier haben sich verschiedene Gottesdienstformen entwickelt (der "Etwas andere Gottesdienst", familienfreundliche Gottesdienste usw.), bei denen bis zu 25 Mitarbeiter/innen beteiligt waren.

In den Orten Eckstedt, Großmölsen und Markvippach (Bachstedt hat keine Kirche und keine Predigtstelle) war 14-tägig Gottesdienst.

Der letzte Pfarrstelleninhaber erteilte Christenlehre in Udestedt, Eckstedt und Markvippach.

Die Pfarrstelle hat auch nach der neuesten Strukturreform 100%.

### Der Ort:

Udestedt liegt in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt. Es gibt eine Grundschule am Ort, eine Regelschule in Schloßvippach und in der Kreisstadt Sömmerda ein Gymnasium. Ein Schulbus fährt.

### Die Kirchen:

Die Kirche in Udestedt befindet sich in baulich gutem Zustand. Die technische Ausstattung ist hervorragend (Licht, Video, Audio). Die Kirche in Eckstedt wurde 1985 komplett restauriert, allerdings sind hier neue Schäden entstanden. Erste Maßnahmen zu deren Behebung haben bereits begonnen.

Die Kirche in Großmölsen wurde in den letzten Jahren von außen und von innen saniert und befindet sich auch in einem guten Zustand.

Die Kirche in Markvippach wurde in den letzten Jahren völlig neu ausgebaut und soll in wenigen Monaten wieder eingeweiht werden.

Sie ist nach modernsten Gesichtspunkten eingerichtet, so daß ein vielgestaltiges Gemeindeleben in ihr gestaltet werden kann.

### Das Pfarrhaus:

Im Pfarrhaus gibt es sieben Zimmer, plus Küche, Bad, Abstellraum, Amtszimmer, Archiv (mit umfangreichen Notenmaterial der Thüringer Adjuvantenmusik) und Pfarrgarten hinterm Haus. Die Zentralheizung ist auf Erdgas umgestellt. Die Zimmer der ersten Etage sind renoviert und können bezogen werden.

### Das Kantorat:

Dieses ist das eigentliche Gemeindehaus. Hier befinden sich: Gemeinderaum, Christenlehrerraum, Küche und Jugendzimmer. Das Kantorat besitzt eine moderne Gasheizung und einen Sanitärbereich.

### Mitarbeiter/innen:

In allen vier Dörfern sind aktive Gemeindekirchenräte und hilfsbereite Gemeindeglieder an der Gestaltung des Kirchengemeindelebens beteiligt.

In Udestedt gibt es einen Kirchenchor und eine Laienspielgruppe.

Die Kirchengemeinde Großmölsen hat einen eigenständigen Posaunenchor.

Einmal wöchentlich betreut ein hauptamtlicher Jugendwart des Kirchenkreises das Jugendzentrum im Kantorat.

Erwartungen:

Die Kirchengemeinden erwarten einen Pfarrer/Pastorin der/die bereit ist, die begonnene Arbeit der missionarischen Gemeindeaufbaus fortzusetzen und auch traditionelles Gemeindeleben voranzubringen.

Die Gemeindekirchenräte aller vier Gemeinden freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem/der zukünftigen Pfarrstelleninhaber/in.

Nähere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Udestedt, Herr Winfried Neu-häuser, Tel.: 036203 / 60270, der Vakanzverwalter Pfarrer Behr, Stotternheim oder der zuständige Superintendent Zierold aus Apolda.

Eisenach, den 18.06.1998  
(A 250/18.06.)

*Der Landeskirchenrat*

*Hoffmann  
Landesbischof*

### Freie Jugendwartstelle in der Superintendentur Gotha-Gräfentonna

Die Superintendentur Gotha-Gräfentonna sucht zum 1. Oktober 1998 eine/n Jugendwart/in. Die Stelle mit einem Umfang von zunächst 80 % beinhaltet Jugendarbeit zu je einer Hälfte in der Stadt Gotha sowie der östlichen Region der Superintendentur.

Hauptaufgaben sind:

- aktive Betreuung und Beratung der ehrenamtlichen Jugendmitarbeiter
- Gewinnung von weiteren ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Mitarbeit in einzelnen Jugendgruppen
- Koordinierung von Freizeiten, Workshops und anderen regionalen Aktivitäten.

Die Jugendlichen, Pastorinnen/Pfarrer und Mitarbeiter/innen wünschen sich einen jungen Menschen, der bereit ist, diese

Aufgaben engagiert anzugehen, über eine diakonische, gemeindepädagogische bzw. sozialpädagogische Ausbildung verfügt, Offenheit, Teamfähigkeit und kirchliches Engagement mitbringt.

Es erwarten die/den zukünftigen Jugendwart/in interessierte Jugendliche, die Begleitung durch den Jugendausschuß der Kreissynode, die aktive Zusammenarbeit mit dem zweiten Jugendwart der Superintendentur und dem Kreisjugendpfarrer sowie reichlicher Spielraum für eigene Kreativität. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen sind bis zum 25.7.1998 an das Sekretariat der Kreissynode Gotha-Gräfentonna, Myconiusplatz 2, 99867 Gotha, Tel. 03621/305826 zu richten.

Eisenach, den 19.6.1998

*Evangel.-Luth. Superintendentur*

### Freie Stelle eines/r Jugendwartes/in in der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf

In der Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf ist die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin zu besetzen.

Der/die Jugendwart/in soll seinen/ihren Dienst bewußt als geistlichen Auftrag an der Jugend verstehen, vorhandene Arbeit gern aufnehmen und Neuem gegenüber aufgeschlossen sein.

Er/sie soll:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Jugenddiakon, Sozialpädagoge oder eine vergleichbare Ausbildung besitzen,
- sowohl in offener Jugendarbeit als auch in Jugendkreisen mitwirken,
- die Fähigkeit besitzen, im Team zu arbeiten,
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und für ihre Fortbildung Sorge tragen,
- in Zusammenarbeit mit der Jugendpfarrerin die mit der evangelischen Jugendarbeit verbundene Gremienarbeit wahrnehmen,
- seine/ihre Arbeit in einem ausgewogenen Verhältnis von Freizeiten und Arbeit vor Ort durchführen.

Es stehen dem/der Jugendwart/in zur Verfügung:

- praxisbegleitende Gespräche durch die Jugendpfarrerin und andere Mitarbeiter,
- Pastorinnen, Pfarrer und Mitarbeiter, die ihre Fähigkeiten gern in die Jugendarbeit auf Kreisebene mit einbringen (z.B. in musikalischer Hinsicht u.a.).

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist die Superintendentur behilflich.

Bewerbungen sind nur aus der Thüringer Landeskirche möglich!

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vc.

Anfragen und Bewerbungen sind innerhalb 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe zu richten an den

Vorstand der Kreissynode, z.H. Superintendentin Schonert, Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen.

*Der Vorstand der Kreissynode  
Waltershausen-Ohrdruf*

*Schonert  
Superintendentin*

### Ausschreibung der Stelle eines B-Kirchenmusikers in Eisenberg, Superintendentur Eisenberg

Die Superintendentur Eisenberg schreibt eine 100 %-B-Kirchenmusikerstelle in Eisenberg zur Besetzung ab 1.8.1998 aus.

Der Dienst geschieht zu 80 % in der Kirchengemeinde Eisenberg und zu 20 % in der Region.

Zu den Aufgaben in Eisenberg gehört der Organistendienst in Eisenberg und Saasa (Ortsteil von Eisenberg) einschließlich Organistendienst auf dem Friedhof Eisenberg, die Leitung des Kirchenchores, Posaunenchores und Instrumentalkreises, die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, (Klavier-, Orgel- und Bläserunterricht).

Anzustreben wäre die Wiederaufnahme bzw. der Neuaufbau eines Kinder- und Jugendchores. In der Region leitet er die Kirchenchöre Serba, Crossen und den Posaunenchor Thiemendorf.

Dienstlicher Wohnsitz ist die sehr schön renovierte 4 Zimmerwohnung (120,43 qm) mit Bad und WC, Zentralheizung gegenüber der Stadtkirche St. Peter, Markt 11.

Eisenberg ist Sitz der Superintendentur und Sitz des Landkreisamtes Saale-Holzland-Kreis. Am Ort sind alle Schularten vorhanden, Arztpraxen und das Rudolf-Elle-Krankenhaus.

Eisenberg liegt zwischen Jena und Gera, je 20 km entfernt, an der A 9 und B 7 im landschaftlich reizvollen Waldgebiet um das Hermsdorfer Kreuz.

Weitere Auskünfte erteilt Superintendent Dietrich Worbes, Tel.: 036691/43428.

Bewerbungen schicken Sie bitte an die Superintendentur Oststr. 3, 07607 Eisenberg.

Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind z. Zt. nur Bewerbungen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

*Dr. Schröter  
Oberkirchenrat*

### Ausschreibung der Stelle eines/einer Küsters/Küsterin in Verbindung mit der Verwaltungsstelle in der Kirchengemeinde Schmölln, Superintendentur Altenburger Land

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schmölln möchte die Stelle eines/einer Küsters/Küsterin in Verbindung mit der Verwaltungsstelle besetzen.

Tätigkeit als: Verwaltungsangestellte/r  
(mit wöchentlich 8 Stunden Arbeitszeit)

Beschreibung: Vorbereitung der Kirchrechnung für die Buchungsstelle, Kirchgeldkassierung, Führung der Seelenkartei und der Kirchenbücher, selbständiges Arbeiten bezüglich des Schriftverkehrs (vertrauenswürdig und amtsverschwiegen)

Vergütungsgruppe: IX a

Tätigkeit als: Küster/Küsterin  
(mit wöchentlich 22,65 Stunden Arbeitszeit)

Beschreibung: Kirchdienst am Sonntag und bei Amtshandlungen, Vorbereitung und Sauberhaltung der Kirche und Gemeinderäume, Überwachung der elektr. Anlagen und Heizungen sowie Kirchenführungen.

Erwartung: deutliche kirchliche Bindung, Wohnsitz in Schmölln

Vergütungsgruppe: IX b/VIII

Bewerbungen sind zu richten an:

Evang.-Luth. Pfarramt Schmölln  
z. H. Superintendent a.D. Werner Blum  
Kirchplatz 7  
04626 Schmölln

*Evang.-Luth. Kirchgemeinde  
Sankt Nikolai Schmölln*

## **E. Amtliche Mitteilungen**

### **Berichtigung**

Berichtigung eines Schreibfehlers in der Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuweisungsgesetz -AZuWG- vom 18. November 1997 (Abl. 1997 S. 296 f.):

Unter Ziffer 1 bitten wir den Betrag in Höhe von 27.000 DM auf 28.000 DM zu korrigieren.

*Weispfenning  
Oberkirchenrat*

### **Staatliche Anerkennung des Martin-Luther-Gymnasium**

Das Thüringer Kultusministerium hat dem in Trägerschaft unserer Kirche stehenden Martin-Luther-Gymnasium in Eisenach durch Verfügung vom 5. Mai 1998 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen. Damit sind die Abiturzeugnisse der Schule den Abschlüssen staatlicher Gymnasien gleichgestellt.

Das Luther-Gymnasium im ehemaligen Kloster neben der Predigerkirche geht zurück auf die bis in das 12. Jahrhundert nachweisbare Lateinschule der Dominikaner. Die fast 300-jährige Geschichte als humanistisches Gymnasium wurde in der DDR 1960 mit der Einrichtung eines Instituts für Lehrerfortbildung in dem mittelalterlichen Gebäude unterbrochen. Bevor 1994 die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen die Trägerschaft für diese Schule übernahm, die seither den Namen des Reformators trägt, wurde diese Klosteranlage seit 1990 mit als Schulgebäude durch das Ernst-Abbe-Gymnasium genutzt.

*Landeskirchenamt der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen  
Ziegner*

### **Kirchgemeindesiegel für Uhlstädt, Weißbach, Weißen, Partschefeld - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.06.1998 für die Kirchgemeinden Uhlstädt, Weißbach, Weißen und Partschefeld folgende Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. Die Siegel haben eine spitzovale Form. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurden die Kirchgemeinden eingetragen und zwar:

Kirchgemeinde Uhlstädt unter Nr. 518  
Siegelbild: Madonna mit Kind  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Uhlstädt  
Maße: 30 : 42 mm

Kirchgemeinde Weißbach unter Nr. 515  
Siegelbild: Kirche  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Weißbach  
Maße: 30 : 42 mm

Kirchgemeinde Weißen unter Nr. 517  
Siegelbild: Abendmahlskelch  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Weißen  
Maße: 30 : 42 mm

Kirchgemeinde Partschefeld unter Nr. 516  
Siegelbild: Der rastende Jesus  
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Partschefeld  
Maße: 30 : 42 mm

*Der Landeskirchenrat  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hänel i.A.  
Kirchenoberrechtsrat*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt